

# TEILNAHMEBEDINGUNGEN

- Der Teilnehmer muss in den fünf Modulen
  - IHK-Unterrichtungsnachweis oder IHK-anerkannte gastronomische Ausbildung
  - Hygiene
  - Recht
  - Unternehmensführung
  - Service-QualitätNachweise über seine Kenntnisse bzw. über die seines Teams erbringen.
- Pro Betrieb werden Qualifikationen und Weiterbildungen lediglich nur einmal anerkannt. (d.h. 5 ausgebildete Köche punkten nur in Höhe der Qualifikation eines Kochs)
- Der Antragsteller informiert umgehend die Bayern Tourist GmbH (BTG), wenn sich Voraussetzungen ändern.
- Er verpflichtet sich, innerhalb von drei Monaten der Bayern Tourist GmbH (BTG) mitzuteilen, wenn ein Mitarbeiter aus dem Betrieb ausscheidet, welcher einen Nachweis für den GastroManagementPass mit eingebracht hat und gegebenenfalls neue Nachweise eines neuen Mitarbeiters nachzureichen.
- Bei Wechsel des Betriebsinhabers ist ein erneuter Antrag des neuen Betriebsinhabers mit Unterschrift notwendig. Eine zeitanteilige Rückerstattung der bereits gezahlten Prüfgebühr ist nicht möglich.
- Die Prüfgebühr von 276,00 Euro zzgl. MwSt. (Mitglieder des DEHOGA Bayern) bzw. 345,00 Euro zzgl. MwSt. (Nicht-Mitglieder) überweist der Antragsteller nach Erhalt der Rechnung auf unten stehendes Konto.
- Ab dem zweiten Betrieb eines bereits teilnehmenden Unternehmers beträgt jede weitere Prüfgebühr pro Betrieb 179,50 Euro zzgl. MwSt..
- Eine Prüfung der Unterlagen erfolgt erst nach Eingang der Zahlung. Eine Rückerstattung der entrichteten Prüfgebühr nach Prüfbeginn ist ausgeschlossen.
- Die Erst- sowie Folgezertifizierung mit dem GastroManagementPass haben jeweils eine Gültigkeit von drei Jahren. Entscheidend dafür ist der Tag an dem die Zertifizierung abgeschlossen wird.

- Für eine erfolgreiche Folgezertifizierung müssen die Bedingungen aus der Erstzertifizierung weiterhin erfüllt sein.
- Für die Folgezertifizierung müssen zwei zusätzliche branchenspezifische Seminare nachgewiesen werden. Diese umfassen neben einer ausführlichen Hygieneschulung ein weiteres Seminar das frei gewählt werden darf. Die Belehrung nach §43 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) findet jedoch keine Berücksichtigung. Die Nachweise dürfen, bei Antragsstellung, nicht älter als zwei Jahre sein.
- Der zertifizierte Betrieb erhält für den Zeitraum, in dem die Zertifizierung ihre Gültigkeit hat, das Nutzungsrecht an dem Logo des GastroManagementPasses. Dies darf in Printmedien sowie in digitalen Medien ausschließlich für den zertifizierten Betrieb verwendet werden. Das Logo darf in seiner Form und Art nicht verändert werden.
- Sollte kein erneuter Antrag gestellt werden erlischt die Zertifizierung mit Ablauf der Gültigkeit. Die Zertifizierungsplakette ist dann an die Bayern Tourist GmbH zurücksenden. Ebenso erlischt das Nutzungsrecht mit dem Logo des GastroManagementPasses zu werben bzw. dieses in digitale Medien einzubinden.
- Die Zertifizierungsgesellschaft behält sich vor, bei Wegfall der Voraussetzungen bzw. bei Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen das Erlöschen der Zertifizierung festzustellen und die Gültigkeit der Zertifizierung aufzuheben. In diesem Fall hat die Rückgabe des Zertifizierungsschildes zu erfolgen.
- Im Falle eines Einspruchs oder einer Beschwerde prüft die GMP-Kommission die Sachlage.
- Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass nach erfolgter Zertifizierung seines Betriebes, dieser auf der Homepage und in den sozialen Medien inkl. Kontaktdaten veröffentlicht wird.
- Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass personenbezogene Daten zur Vertragsabwicklung sowie zur Zusendung von Informationen automatisiert be- und verarbeitet werden.

## Bayern Tourist GmbH (BTG)

„GastroManagementPass“

Türkenstraße 7 · 80333 München

Fon +49 89 28760-333 · Fax +49 89 28099 31

www.gmp-bayern.de · info@gmp-bayern.de

www.btg-service.de · info@btg-service.de

## BANKVERBINDUNG

HypoVereinsbank München

IBAN: DE40 7002 0270 0002 7088 25

BIC: HYVEDEMMXXX